

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. April 1916.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Übertragung von Maßfontingenten betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. April 1916.)

Die Übertragung von Maßfontingenten betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916, betreffend die Übertragung von Maßfontingenten (Reichs-Gesetzblatt Seite 170), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als zuständige Stelle zur Vermittlung von Verträgen über die Übertragung von Maßfontingenten wird für das Gebiet des Großherzogtums das Landesgewerbeamt bestimmt. Die Vermittlung durch das Landesgewerbeamt erfolgt unentgeltlich; Porto und Telegrammgebühren sind zu erstatten.

§ 2.

Das Verfahren richtet sich nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. April 1916 zur Ausführung der obengenannten Bundesratsverordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 241) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gerstenverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin das Landesgewerbeamt tritt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auch zu den seit 17. März 1916 etwa vorläufig abgeschlossenen Verträgen ist die Genehmigung des Landesgewerbeamts einzuholen.

Karlsruhe, den 15. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülly.

